

Satzung des Fördervereins des Waldkindergartens Waldzwerge Oberursel/Ts e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Waldkindergartens Waldzwerge Oberursel/Ts. e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Oberursel/Ts.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen etc.) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des städtischen Waldkindergartens Waldzwerge Oberursel .
Die Mittel sollen verwendet werden insbesondere für:
 - die Anschaffung und Bereitstellung von Spielzeug, Lehr- und Lernmittel,
 - die Beschaffung und Ausstattung von Räumen / Gartenanlagen oder die Gewährung von Beihilfen hierzu,
 - sonstige, diesen Zwecken dienenden Maßnahmen und Beihilfen, einschließlich der Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und der Unterstützung des Elternbeirates.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit trifft.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister
3. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären.

4. Ein Ausschluss kann aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens oder wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 1 Jahr rückständig sind, seitens des Vorstandes erfolgen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres, spätestens am 15.02.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet und dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gem. §26 BGB.
2. Die Organe des Vereins können sich ihre Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens 31.10. des laufenden Geschäftsjahres vom Vorstand unter Angabe von Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, Datum und Zeit einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
 - a) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- c) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins;
- f) Empfehlungen in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen;
- g) Entscheidung über die Anträge;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins;
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder in Form einer schriftlichen Vollmacht abgegeben werden kann.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mitgezählt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
4. Der erste Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt, in dem der zum ersten Vorsitzenden gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Wahl hinzuweisen.
5. Als übrige Vorstandsmitglieder sind gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine vorgeschlagene Person gewählt, entscheidet das Los. Auf die Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

6. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Abberufung bekannt zu geben.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - bis zu zwei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beisitzer.
3. Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Verein wird von dem ersten und zweiten Vorsitzenden oder einem der zwei Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Rechtsgeschäfte, die den Verein zu Leistungen ab einer Höhe von 5.000,- Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er organisiert die Zahlungen für den Verein.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einzuberufen sind.
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,
 - b) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind mind. 5 Jahre aufzubewahren.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
8. An den Sitzungen des Vorstands können bis zu drei Erzieher des Kindergartens teilnehmen. Diese werden von der Kindergartenleitung bestimmt.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf die Satzungsänderung ist in der Einladung hinzuweisen und der bisherige Text wie auch die zur Abstimmung stehende neue Fassung der Satzung sind beizufügen.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne Beschluss der

Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind hierüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

3. Die Veränderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erfolgen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberursel/Ts., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 2 dieser Satzung, insbesondere für die Förderung der Erziehung und Bildung in dem städtischen Waldkindergarten Waldzwerge Oberursel, zu verwenden hat.

Oberursel, den 04.09.2013

Gründungsmitglieder:

1. Melanie Beetz
2. Katja Brill
3. Christof Fink
4. Frank Kiesewetter
5. Christoph Osterbrink
6. Mihaela Ruhl
7. Veronique Saalbach
8. Stefan Schmitz
9. Angelika Schulz
10. Oliver Tappe
11. Katrin Wätjen